

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Boarding-Houses-Chur GmbH in CH-7000 Chur

Gültig für: **Guest House Chur**, Masanserstrasse 115, Chur

## 1. Allgemeines

Die allgemeinen Vertragsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages zwischen Ihnen (nachfolgend auch «Vertragspartner oder MieterIn» genannt) und uns, der **Boarding-Houses-Chur GmbH**, in Chur.

## 2. Reservation/Vertragsabschluss/Untervermietung

**2.1** Mit Ihrer mündlichen, schriftlichen (inkl. E-Mail) Buchung schliessen Sie einen Vertrag mit der **Boarding-Houses-Chur GmbH** ab. Von jenem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus der Buchungsbestätigung sowie die vorliegenden Vertragsbedingungen für Sie und der Boarding-Houses-Chur GmbH wirksam. Sie erhalten von der **Boarding-Houses-Chur GmbH** umgehend eine Buchungsbestätigung.

Bei elektronischen Buchungen bestätigt die **Boarding-Houses-Chur GmbH** den Eingang der Buchung auf elektronischem Weg.

**2.2** Weicht die Buchungsbestätigung von der Beschreibung auf [www.guesthouse-chur.ch](http://www.guesthouse-chur.ch) ab, so anerkennen Sie mit Ihrer Anzahlung den Vertragsabschluss aufgrund der Buchungsbestätigung.

**2.3** Erfolgt innerhalb von 7 Tagen seit Eingang der Reservierung beim Anbieter keine Anzahlung oder Kautionszahlung, kann die **Boarding-Houses-Chur GmbH** über das reservierte Objekt wieder frei verfügen.

**2.4** Sonderwünsche Ihrerseits darf die Buchungsstelle gerne als unverbindlichen Wunsch entgegennehmen. Auf dessen Erfüllung besteht kein Rechtsanspruch, es sei denn, das **Guest House Chur** habe diesen schriftlich bestätigt.

**2.5** Die **Untervermietung** des Mietobjektes ist in jedem Fall **untersagt**.

## 3. Leistungen/Preise

**3.1.1** Die publizierten Preise gelten bis zum Update der Website. Vorbehalten Absatz 3.5 («Preisänderungen») sind die jeweils bei der Buchung gültigen Preise massgebend.

**3.1.2** Nicht im Mietpreis enthalten und vor Ort zu bezahlen sind vom Kunden gewünschte Zusatzleistungen (z.B. periodische Reinigung, Endreinigung, Wäschemiete, Kur- u. Gästetaxen)

### 3.1.3 Gästetaxe (Kurtaxe) für Chur

Die Kur- u. Gästetaxe ist von allen Mietern:innen ab 12 Jahren zu bezahlen, es sei denn, der/die Mieter:in ist bei der Stadt Chur **steuerpflichtig** angemeldet. In diesem Fall ist die **Anmeldebestätigung der Stadt Chur** innert 10 Tagen nach Einzug der Vermieterin vorzulegen. Die Kur- u. Gästetaxe wird am Ende des Aufenthaltes von der Vermieterin in Rechnung gestellt.

**3.1.3** Die Mindestmietdauer im **Guest House Chur** beträgt in der Regel 4 Tage/ Nächte. Kürzere Aufenthalte und Langzeitaufenthalte ab einem Monat auf Anfrage und nach Möglichkeiten der Vermieterin möglich.

**3.2.** Die im Prospekt, in der Website oder auf der Buchungsbestätigung und in den Unterlagen genannten Infrastrukturbetriebe (Transportmittel, Läden, Restaurants, Sport-Anlagen und deren Einrichtungen etc.) sind nicht Bestandteil unserer Leistungspflicht. Diese Betriebe entscheiden in eigener Verantwortung über Betriebszeiten usw. Gleiches gilt für die öffentlichen und privaten Versorgungsbetriebe (wie Wasser- und Elektrizitätswerke).

Auch Angaben über Klimaverhältnisse stellen keine Zusicherung dar. Eventuell uns treffende Aufklärungs-, Hinweis- und Sorgfaltspflichten bleiben unberührt.

### 3.3 Zahlungen

Die Mietsumme für das gebuchte Mietobjekt ist vor Antritt des Aufenthaltes zu bezahlen und zwar wie folgt:

#### **Bei Aufenthaltsdauer von 1 bis 6 Monaten:**

Die Kautions ist sofort bei Buchung gemäss Buchungsbestätigung zu begleichen. Die Monatsmieten sind jeweils bis 3. des Monats für den Mietmonat zu begleichen. Bei kurzfristigen Buchungen von weniger als 30 Tagen vor Mietbeginn ist der Mietzins gemäss Buchungsbestätigung zu begleichen. Bei nicht fristgerechter Zahlung der Monatsmieten kann die **Boarding-Houses-Chur GmbH** die Leistungen verweigern oder das Mietverhältnis per sofort kündigen.

#### **Bei kürzeren Aufenthalten bis 1 Monat:**

Die in der Buchungsbestätigung festgelegte Anzahlung ist direkt nach der Buchung zu überweisen. Rest bis zur Ankunft.

### 3.4 Stornierungskosten

Bei einem Rücktritt durch Sie verrechnen wir Ihnen folgende Stornierungsgebühren:

- Bearbeitungsgebühr von CHF 50.— in jedem Fall
- 20-10 Tage vor Mietbeginn 30 % des Mietpreises geschuldet
- 9-2 Tage vor Mietbeginn 50 % des Mietpreises geschuldet
- 1 Tag vor Mietbeginn und am Anreisetag ist der gesamte Rechnungsbetrag geschuldet.

Bei **Langzeitmieten ab einem Monat** Stornierungskosten gemäss Buchungsbestätigung.

Massgebend ist das Eintreffen Ihrer Mitteilung (Stornierung) bei den Reservationsstelle: [info@guesthouse-chur.ch](mailto:info@guesthouse-chur.ch). Wird das Objekt nicht oder verspätet übernommen, bleibt der Mietbetrag gemäss Absatz 3.4 geschuldet. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann nur die versicherte Person gegen den Versicherer geltend machen. Wir empfehlen Ihnen zudem den Abschluss einer Reisekosten-Stornierung-Versicherung.

### 3.5 Preisänderungen

Die Objektbeschreibungen und Preiskalkulationen sind mit Sorgfalt vorgenommen worden. Trotzdem können wir Leistungs- und/ oder Preisänderungen nicht gänzlich ausschliessen. Diese werden Ihnen bei Ihrer Buchung sowie spätestens in der Buchungsbestätigung mitgeteilt. Gültigkeit haben die Angaben auf der Buchungsbestätigung. Leistungsänderungen nach Vertragsabschluss sind unwahrscheinlich, können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Handelt es sich um eine erhebliche Änderung eines wesentlichen Vertragspunktes, haben Sie das Recht, innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt der Mitteilung kostenlos vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erfolgte Zahlungen werden umgehend rückvergütet. Preiserhöhungen bis 22 Tage vor Mietbeginn werden aus folgenden Gründen ausdrücklich vorbehalten:

Erhöhung oder Einführung von Abgaben und Steuern auf bestimmten Leistungen, Änderungen der Wechselkurse nach Vertragsabschluss.

Sollte eine Preiserhöhung mehr als 10 % betragen, stehen Ihnen die Rechte nach vorstehendem Absatz zu.

### 3.6 Kündigungsrecht

Sofern in der Buchungsbestätigung nicht anders erwähnt und abgemacht, besteht bei Buchungen länger wie 2 Monate ein gegenseitiges Kündigungsrecht von 2 Monaten im Voraus auf ein Monatsende. Diese hat per E-Mail oder per Briefpost zu erfolgen.

### 3.7 Leistungsänderung, Ersatzmiete und Auflösung des Vertrages durch die Boarding Houses Chur GmbH

Die **Boarding Houses Chur GmbH** ist berechtigt, den Vertrag vor oder während der Mietdauer aufzuheben, wenn nicht vorhersehbare oder abwendbare Umstände die Übergabe des Mietobjekts verunmöglichen, die Mieter oder das Objekt gefährden oder die Leistungserbringung dermassen beeinträchtigen, dass der Vertragsvollzug nicht mehr zumutbar ist. Die **Boarding-Houses-Chur GmbH** ist in keinem der in Ziffer 3.7 erwähnten Fälle schadenersatzpflichtig.

### 4. Belegung

Das Mietobjekt darf nur mit der vorgesehenen Anzahl Personen belegt werden (Kinder und Kleinkinder inbegriffen). Eine Überbelegung berechtigt die Betriebsleitung der **Boarding-Houses-Chur GmbH** zur Verweigerung der Schlüsselübergabe bzw. sofortigem Entzug der Wohnungsschlüssel während des Aufenthaltes. Hunde und andere Haustiere nur auf Anfrage und Bewilligung durch die Vermieterin. Die Haustiere sind auf alle Fälle kostenpflichtig.

### 5. An- und Abreise

Nach vollständiger Schlusszahlung und frühestens zwei Wochen vor Ihrer Ankunft, erhalten Sie die Zugangsinformationen, die Sie als berechtigter Mieter für das gebuchte Mietobjekt ausweist. Der Übernahmeort der Wohnungsschlüssel bei Ankunft sowie auch der Rückgabeort bei Abreise finden nicht zwingend im Feriendomizil resp. Ferienort statt. Die Anreise muss gemäss den Angaben in den Reiseunterlagen, in der Regel zwischen 16 Uhr und 19 Uhr, die Abreise bis 10 Uhr erfolgen. Die Ankunftsbestimmungen in Ihren Reiseunterlagen sind bindend, Ausnahmen können nicht garantiert werden und sind direkt mit der Betriebsleitung abzumachen. Können Sie das Objekt nicht wie vereinbart übernehmen, z.B. infolge grossem Verkehrsaufkommen, Streiks usw. oder aus persönlichen Gründen, bleibt der gesamte Mietpreis geschuldet. Gleiches gilt, wenn Sie das Objekt vorzeitig verlassen. Wenn Sie den Aufenthalt verlängern möchten, sprechen Sie dies frühzeitig mit der Betriebsleitung ab.

### 6. Weitere Pflichten des Mieters

#### 6.1 Kautions

Die Anzahlung einer Monatsmiete entspricht in der Regel 50% des Mietpreises, welche der Vertragspartner zu bezahlen hat. Bei Langzeitmieten wird eine Kautions verlangt. Die Höhe der Kautions sowie die Zahlungsweise entnehmen Sie der Buchungsbestätigung. Wird die Kautions nicht erbracht, wird die Buchung hinfällig oder die Übergabe des Objektes kann verweigert werden.

#### 6.2 Sorgfaltspflicht

Das Mietobjekt ist sorgfältig zu bewohnen. Die **lokalen Hausregeln** sind gültig, insbesondere muss Rücksicht (Lärm, Verhalten) auf Nachbarn genommen werden. Bitte beachten Sie, dass das **Guest House Chur Nichtraucher-Haus** ist. An den offenen Fenstern sowie auf der Süd- und Westseite des Hauses darf ebenfalls nicht geraucht werden. Bei Langzeitmieten wird eine regelmässige Reinigung durch den Mieter mit schonenden Reinigungsmitteln vorausgesetzt.

#### 6.3 Endreinigung bei Auszug

Eine Endreinigung ist obligatorisch und wird je nach Aufwand verrechnet (ab CHF 100.--). Die Wohnungen müssen besenrein abgegeben werden. Die Reinigung der Küche ist nicht in der Endreinigungspauschale inbegriffen.

#### **6.4 Küchenreinigung**

Die Reinigung der Küche und deren Ausstattung wie Gerätschaften und Apparate, Geschirr, Besteck und Pfannen ist Sache des Mieters und nicht in der Endreinigung inbegriffen.

#### **6.5 Haftung für Schäden**

Verursacht der Mieter oder Mitbenützer einen Schaden, ist dieser der Betriebsleitung der **Boarding-Houses-Chur GmbH** umgehend zu melden. Der Mieter haftet für allfällige von ihm oder den Mitbenützern verursachten Schäden. Gleiches gilt, wenn die Wohnung nicht an die Nachmieter übergeben werden kann. Schäden können mit der Kautions (Absatz 6.1) verrechnet werden.

#### **7. Mängelanzeigepflicht und Anmeldefrist für Ansprüche**

Sollte das Objekt nicht in vertragsgemäsem Zustand sein oder erleiden Sie einen Schaden, ist dies der Betriebsleitung der Boarding-Houses-Chur GmbH umgehend zu melden. Erfolgt keine unverzügliche Anzeige bei Mietantritt, wird Mängelfreiheit des Objektes vermutet. Stellen sich die Mängel während der Mietdauer ein, gelten dieselben Regeln.

Äussere Gegebenheiten und regionale Besonderheiten wie z.B. ungünstige Wetterverhältnisse oder Zustand von öffentlichen Naturstrassen berechtigen nicht zu Schadenersatzforderung.

#### **8. Haftung der Boarding-Houses-Chur GmbH**

Die gesetzliche Haftung für andere als Personenschäden (z.B. Sach- und Vermögensschäden) ist auf den Mietpreis beschränkt (wobei die Forderung aller beteiligten Personen zusammengezählt werden). Sollten auf die Leistungen der Boarding-Houses-Chur GmbH internationale Abkommen oder nationale Gesetze zur Anwendung gelangen, welche die Haftung weiter beschränken oder ausschliessen, so gelten diese Abkommen oder Gesetze. Ist der Schaden auf folgende Ursachen zurückzuführen, haftet die **Boarding-Houses-Chur GmbH** nicht:

- Handlungen oder Unterlassen Ihrerseits oder einer mitbenutzenden Person
- Unvorhersehbare oder nicht anwendbare Versäumnisse Dritter, die an der Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht beteiligt sind
- Höhere Gewalt oder Ereignisse, welche die Boarding-Houses-Chur GmbH trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwehren konnte
- Schäden und Verluste infolge Einbruchdiebstahls
- Öffentliche Zufahrtstrassen und daraus resultierende Personen- oder Sachschäden. Die Haftung für Hilfspersonen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für ausservertragliche Haftung gelten diese Bestimmungen analog.

#### **9. Verjährung**

Schadenersatzforderungen gegen die Boarding-Houses-Chur GmbH, vertragliche Ansprüche vorbehalten, verjähren innert einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt an dem auf das Ende der Mietperiode folgenden Tag.

#### **10. Rechtswahl und Gerichtsstand**

Das Verhältnis zwischen Ihnen und der Boarding-Houses-Chur GmbH untersteht Schweizerischem Recht. Der Vertragspartner kann die Boarding-Houses-Chur GmbH nur in Chur einklagen. Die **Boarding-Houses-Chur GmbH** kann den Vertragspartner an dessen Wohnsitz oder in Chur gerichtlich belangen.

#### **11. Gültigkeit**

Diese AGB's treten am 01.03.2023 in Kraft.